

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	2 (1851)
Heft:	8
Rubrik:	Aus Johannsen Guler's von Weineck täglichem Handbuch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Johannsen Guler's von Weineck täglichen
Handbuch.

Weinstuer.

(Obrigkeitlicher Anschlag des Weinwerthes.)

1626	in Chur die Maaß zu 7½ fr.	in Maienfeld zu 8½ fr.
1627	" " 2 fl.	" " 2 fl.
1628	wurde er nicht gesteuert, weil „im Herbst der reyffen auf die unreissen Trauben gefallen.“	
1629	in Chur die Maaß zu 10 fr. „in der Herrschaft hat die soldatesca vast alle Trauben dahin.“	
1630	in Chur die Maaß zu 2 fl.	in Maienfeld zu 9 fr.
1631	" " 6 blz.	" 6½ fr.
1632	" " 2 fl.	" 2 fl.
1633	" " 2 fl.	" 9 fr.
1634	" " 2 fl.	" 9 fr.
1635	" " 2 fl.	" 10 fr.
1636	" " 10 blz.	" 10 fr.

In den letzvergangenen 10 Jahren wurde der Wein in Chur gesteuert

1841	mit fl. 26. 40. der Zuber.	1846	mit fl. 20 der Zuber.
1842	" 16. 40.	1847	" 12 "
1843	" 13. 20.	1848	" 16 "
1844	" 23. 20.	1849	" 22 "
1845	" 23. 20.	1850	" 10 "

Vergleicht man diese Weinpreise mit denjenigen zu Guler's Zeiten, so ergibt sich, daß sie seither ungefähr um das Doppelte gestiegen sind. Damals kaufte man die Maaß durchschnittlich zu 8, gegenwärtig zu 16 Blz.

Taglöhne.

1626 — 1629 hat man einer wimmeli zu lohn gäben bz. 2, einem trager bz. 4, trätter bz. 4, einem gruber bz. 5 und einem spatter bz. 5.

1630 hat man wegen der großen theuerung, da 1 Vil. Kernen

fl. 4 golte, wimmerlohn gäben kr. 10; trager bz. 5; trätter bz. 5; Gruber bz. 6 und Spatter bz. 6.

1631 hat man wegen zu Chur eingerysener Pest, mangel an volk gehapt und solches außenher ohn große Belohnung nit bekommen mögen; dohar man zum tag wimmerlohn gäben bz. 3; einem trager bz. 6, trätter bz. 6 und gruber bz. 6.

1632 im frühling ist der filchenruf gangen einem spatter zum tag bz. 6 und einem gemeinen taglöhner bz. 5; einem mader bz. 8 und einem trösscher $\frac{1}{2}$ Guldin; im herbst ist ein filchenruf gangen, ein wimmlend mensch sölle zu lohn haben kr. 10, ein trätter und trager bz. 5, wie auch ein Gruber; aber etlich wuchrend schinder haben einem Gruber bz. 6 gebotten, habens ander wollen haben, so haben sie soviel auch gäben müssen.

1633 ist durch filchenruf einem räbfnecht für ein mahl räben zu wärcken als lohn fl. 8, und im Jahr 1636 fl. 9 bestimmt worden.

Chronik des Monats Juli.

Politisches. Die Sitzungen des schon im Juni zusammengetretenen Grossen Rathes dauerten bis zum 8. Juli. Die wichtigsten Geschäfte, die er in diesem Monat erledigt hat, sind folgende:

Die Vorlage der revidirten Kantonsverfassung vor die Bundesbehörden wird verschoben, bis die Annahme oder Verwerfung der zwei bezüglichen Rekapitulationspunkte von den Räthen und Gemeinden entschieden ist. — Der Hof Chur wird mit der Stadt vereinigt. Kleiner Rath und Standeskommision haben Bestimmungen zu Ausführung des Bundesgesetzes über Einbürgerung der Heimatlosen und Angehörigen, sowie die Verhältnisse der Beisäße zu den Gemeinden, dann das Wormundschaftswesen, und ein Wirtschaftsgesetz, endlich die Frage zu berathen, inwieweit das dem Staate zustehende Expropriationsrecht auch einzelnen Gemeinden eingeräumt werden dürfe. Es wird ferner ein provisorisches Civil- und Criminalprozeßverfahren aufgestellt.

Das Irrenwesen erhält einen Kredit von fl. 1400, welcher auch zu Unterbringung von Irren auf Pirminsberg in Anspruch genommen werden darf, das Armenwesen einen Kredit von fl. 1000. Das